

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



D2500134



AMW2-BA-12109/008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bham

Telefon: 02742/9005-219 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005

Durchwahl

Datum

Leichtfried Michaela

21277

12.03.2026

Betrifft

Seisenbacher Gesellschaft mbH.; Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung einer neuen Zeltlagerhalle, Herstellung von Fahrbereichen und Asphaltflächen rund um die neue Zeltlagerhalle, Herstellung einer Versickerungsanlage für die neuen Asphaltflächen sowie Anpassung der PKW-Abstellanlagen durch die Errichtung der Zeltlagerhalle; Politische Gemeinde: Ybbsitz, KG: Schwarzenberg;
Genehmigungsverfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und**
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Seisenbacher Gesellschaft mbH., vertreten durch den gewerberechtlichen Geschäftsführer Herrn Harald Pölz, hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch**

- **die Errichtung einer neuen Zeltlagerhalle,**
- **Herstellung von Fahrbereichen und Asphaltflächen rund um die neue Zeltlagerhalle,**
- **Herstellung einer Versickerungsanlage für die neuen Asphaltflächen sowie**
- **Anpassung der PKW-Abstellanlagen durch die Errichtung der Zeltlagerhalle**

im Standort 3341 Ybbsitz, Wirtschaftspark Ybbstal, KG Schwarzenberg, Grst.Nr. 1091/9, Marktgemeinde Ybbsitz, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 1. April 2026
Treffpunkt: 08:45 Uhr an Ort und Stelle

an.

Im Anschluss an die gewerbebehördliche Verhandlung findet ein Lokalaugenschein gemäß § 54 AVG im Bauverfahren statt.

Angeschlagen am: 19. März 2026
Abgenommen am: 01. April 2026



Der Bürgermeister:

Weiters findet im Anschluss eine **gewerbebehördliche Überprüfung der Betriebsanlage** hinsichtlich der mit **Bescheid vom 20.06.2013, Zahl AMW2-BA-12109/001, AMW2-BO-1229/001**, genehmigten Errichtung und Betrieb von Produktionshallen mit Büro- und Sozialräumen, sowie hinsichtlich der mit **Bescheid vom 12.08.2020, Zahl AMW2-BA-12109/004, AMW2-BO-1229/003**, genehmigten Änderung durch bauliche Änderungen im Bereich des Heizraumes und des Bürotraktes sowie der maschinellen Ausstattung, insbesondere hinsichtlich der konsensgemäßen Errichtung und des konsensgemäßen Betriebes sowie der Erfüllung bzw. Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagenpunkte aus bau- und maschinenbautechnischer Sicht statt.

Hinweis zur gewerbebehördlichen Verhandlung

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis zur gewerbebehördlichen Überprüfung

Bitte beachten Sie, dass die Gewerbetreibenden oder deren Beauftragte verpflichtet sind, den behördlichen Organen und den Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Betriebes sowie der Lagerräume zu ermöglichen und alle entsprechenden Auskünfte zu erteilen bzw. die im Bescheid vorgeschriebenen Atteste, Bestätigungen und Nachweise – am Tag der behördlichen Überprüfung – zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende

berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§ 338 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§ 54 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

2. Marktgemeinde Ybbsitz, z. H. des Bürgermeisters, Markt 1, 3341 Ybbsitz mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

-
1. Seisenbacher Gesellschaft mbH., Schwarzenberg 82, 3341 Ybbsitz mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.

3. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
4. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und
Maschinenbautechnik (Terminvereinbarung mit DI Blochberger und DI Mittergeber)
5. WA1 Amt der NÖ Landesregierung,, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
6. Wirtschaftspark Ybbstal GmbH, Markt 1, 3341 Ybbsitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
7. Härterei Michael Welser GmbH, Schwarzenberg 80, 3341 Ybbsitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
8. duomet GmbH, Schwarzenberg 81, 3341 Ybbsitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
9. S82 Immobilien GmbH, Führichgasse 8/3, 1010 Wien
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
10. Frau Marlies Krenn, Schwarzenberg 4, 3341 Ybbsitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
11. Herr Michael Krenn, Schwarzenberg 4, 3341 Ybbsitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer

Die Bezirkshauptfrau
Mag. Gerersdorfer

